

Zur Tagesgeschichte.

Die „Kön. Ztg.“ macht die Bemerkung, daß im Vatikan sich eine mächtige Partei rücksichtslos für Don Alfonso ausgesprochen habe und fügt hinzu: „Sie besteht vorzugsweise aus den alten Staatsmännern, welche vor Allem an den Erfolg glauben und einwillen damit zufrieden sind, daß wieder ein Bourbon auf dem spanischen Thron sitzt; der Kardinal Franchi sieht an ihrer Spitze, und derselbe soll auch die Hand mit dabei im Spiel gehabt haben, als die Regierung des Marquis Serrano so ohne jeglichen Widerstand beiseite wurde. Ehe die Verhältnisse sich aber ganz geklärt haben, wird sich der Vatikan für keine Partei bestimmt entscheiden.“

Am Ordensfeste haben das Allgemeine Ehrenzeichen u. A. ferner erhalten:
Hennig, Kreisgerichtsbote und Executor zu Eisenburg.
Horn, Steueraufseher zu Neustadt-Magdeburg.
Jostion, Förster zu Pressen, Kreis Bitterfeld.
Kiel, Post-Badmüller zu Erfurt.
Kraiser, Vice-Feldwebel bei der Gewehrfabrik zu Erfurt.
Kurze, Ober-Bergamtsbienen zu Halle a. S.
Langer, Rangleitender zu Halle a. S.
Meyer, Oberamtsmeister zu Heiligenstadt.
Mumbach, Briefträger zu Magdeburg.
Sandring, Bahnamtmeister bei der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn zu Budau.
Schneering, Fußgänger zu Tangermünde, Kreis Stendal.
Schomburg, Kreisgerichts-Votemmeister zu Zeitz.
Schumm, Hofarzt beim Magdeburgischen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 4.
Sebing, Wadameister im Magdeburgischen Kürassier-Regiment Nr. 7.

Selten ist eine postliche Einrichtung vom Publikum mit so hoher Genugthuung begrüßt worden, wie i. Z. das Postanweisungswesen. Die obere Postbehörde, in deren Interesse es ebenfalls liegen muß, den Baurverordnungsverkehr mehr und mehr auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt zu sehen, hat dies wohl erkannt, indem sie erst neuerdings wiederum eine Ermäßigung der Gebühr für Postanweisungen hat eintreten lassen. Es kann nicht oft genug wiederholt werden, daß es bequemer und billiger ist, namentlich kleine Geldsummen mittels Postanweisung zu versenden, als mittels eines Geldebriefes.

Die neue Actien-Schlächterei.
(General-Versammlung vom 16. d. Mis.)
Die am Sonnabend in der Tulpe abgehaltene General-Versammlung der Actienzeichner für die zu gründende hiesige Actien-Schlächterei war recht zahlreich besucht. Der Vorsitzende gab in seinem sehr ausführlichen Referat ein deutliches Bild der Schwierigkeiten, aber auch der hoffnungreichen Ausichten, von denen das Unternehmen begleitet ist.

Er brachte zur Kenntniß, mit welcher Umsicht die Herren Ule, Demuth und Luge, denen die Vorbereitung zur Begründung des Geschäftes überträgt ist, ihre Aufgabe erfaßt haben, wie sie namentlich bemerkt gewesen sind, aus den Erfahrungen anderer Städte, die hinerlichen Klippen kennen zu lernen.

Es stellte sich sehr klar heraus, daß eine sofortige Eröffnung des Geschäftes noch im Laufe des jetzigen Winters, wie sie wohl von Vielen erwartet würde, die Gefahr der Ueberleitung in sich geborgen hätte.

Die Ueberzeugungen, die jene Herren gewonnen haben, drücken sich in folgende Sätze zusammen lassen:

- 1) Nur bei möglichst weiter Ausdehnung des Geschäftes löst sich ein guter Erfolg erwarten, da nur auf diese Weise das rechte Verhältnis zwischen den Kosten der Verwaltung und den Geschäftseinnahmen sich erreichen läßt.
- 2) Deshalb empfiehlt es sich, um die General-Verwaltungsstellen besser auszunutzen, mit der Schlächterei auch eine Bäckerei zu verbinden, die gerade in Halle guten Erfolg verspricht, weil leider die Klagen über zu theure und keineswegs gute Back-Waare auch hier begründet sein dürften.
3. Es ist danach zu streben, daß möglichst in der Mitte der Stadt ein Grundstück erworben werde, welches für beide Branchen nicht allein die Verkaufs- sondern auch die Werksstätte bietet.

(Daß ein solches unter höchst annehmblichen Bedingungen durch die Unterstützung eines hiesigen Bürgers in Aussicht gestellt sei, wurde angebetet.)

4. Das in Aussicht genommene Actien-Capital wird mit der in den Statuten festgesetzten Erweiterung für beide Geschäftszweige, wenn man bedenkt, daß das beim Einkauf verlegte Geld sehr schnell durch den Verkauf, der Gesellschaftscaße zurückfließt und daß das Geschäft durch die große Zahl der als Actionäre beteiligten Familien eine sehr bedeutende Kundschafte sichergestellt ist.

5. Die Actionäre selbst aber werden durch die ihnen beim Bezug der Fleisch-Waaren zu gewährenden Begünstigungen weitliche Vorteile genießen. Solche Begünstigungen lassen sich sehr wohl ausfinden, ohne daß die Rücksicht auf den coulanten Betrieb, insbesondere auf die schleunige Verwertung der Verkaufsstelle dadurch gefährdet würde.

So z. B. würde eine Einrichtung laufender Bestellungen und Zuführungen der bestellten Waaren leblich im

des Gemeindeprinzips auch in der katholischen Kirche Prehens und namentlich das den Gemeinden bereits verliehene Wahlrecht im Schooße trägt, und endlich die unerschütterliche Konsequenz, welche die preussische Regierung in ihrer Kirchenpolitik befolgt: alles das sind Gründe genug, die — ganz abgesehen von der unbedingten Glaubwürdigkeit unserer Quelle — einen päpstlichen Erlass im oben bezeichneten Sinne keineswegs als etwas Unglaubliches erscheinen lassen.“

Aus Halle und Umgegend.

Durch die fünf Geldbesteller des hiesigen Kaiserlichen Post-Amtes Nr. I sind im Jahre 1874 folgende, mittels Postanweisung eingezahlte Summen an die Adressaten ausgezahlt worden:

Am Januar	114,472 ₰
Februar	85,649 ₰
März	101,781 ₰
April	97,013 ₰
Mai	109,967 ₰
Juni	98,908 ₰
Juli	122,617 ₰
August	97,323 ₰
September	87,141 ₰
October	111,663 ₰
November	112,444 ₰
December	126,376 ₰

Im ganzen Jahre: 1,255,354 ₰,

oder Eine Million zwei Hundert fünf und fünfzig Tausend drei Hundert vier und fünfzig Thaler, ungerundet der Summen, die bei der Ausgabe stelle des Kaiserlichen Postamtes direct auf Postanweisungen ausgezahlt worden sind.

Selten ist eine postliche Einrichtung vom Publikum mit so hoher Genugthuung begrüßt worden, wie i. Z. das Postanweisungswesen. Die obere Postbehörde, in deren Interesse es ebenfalls liegen muß, den Baurverordnungsverkehr mehr und mehr auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt zu sehen, hat dies wohl erkannt, indem sie erst neuerdings wiederum eine Ermäßigung der Gebühr für Postanweisungen hat eintreten lassen. Es kann nicht oft genug wiederholt werden, daß es bequemer und billiger ist, namentlich kleine Geldsummen mittels Postanweisung zu versenden, als mittels eines Geldebriefes.

Die neue Actien-Schlächterei.

(General-Versammlung vom 16. d. Mis.)

Die am Sonnabend in der Tulpe abgehaltene General-Versammlung der Actienzeichner für die zu gründende hiesige Actien-Schlächterei war recht zahlreich besucht.

Der Vorsitzende gab in seinem sehr ausführlichen Referat ein deutliches Bild der Schwierigkeiten, aber auch der hoffnungreichen Ausichten, von denen das Unternehmen begleitet ist.

Er brachte zur Kenntniß, mit welcher Umsicht die Herren Ule, Demuth und Luge, denen die Vorbereitung zur Begründung des Geschäftes überträgt ist, ihre Aufgabe erfaßt haben, wie sie namentlich bemerkt gewesen sind, aus den Erfahrungen anderer Städte, die hinerlichen Klippen kennen zu lernen.

Es stellte sich sehr klar heraus, daß eine sofortige Eröffnung des Geschäftes noch im Laufe des jetzigen Winters, wie sie wohl von Vielen erwartet würde, die Gefahr der Ueberleitung in sich geborgen hätte.

Die Ueberzeugungen, die jene Herren gewonnen haben, drücken sich in folgende Sätze zusammen lassen:

- 1) Nur bei möglichst weiter Ausdehnung des Geschäftes löst sich ein guter Erfolg erwarten, da nur auf diese Weise das rechte Verhältnis zwischen den Kosten der Verwaltung und den Geschäftseinnahmen sich erreichen läßt.
- 2) Deshalb empfiehlt es sich, um die General-Verwaltungsstellen besser auszunutzen, mit der Schlächterei auch eine Bäckerei zu verbinden, die gerade in Halle guten Erfolg verspricht, weil leider die Klagen über zu theure und keineswegs gute Back-Waare auch hier begründet sein dürften.
3. Es ist danach zu streben, daß möglichst in der Mitte der Stadt ein Grundstück erworben werde, welches für beide Branchen nicht allein die Verkaufs- sondern auch die Werksstätte bietet.

(Daß ein solches unter höchst annehmblichen Bedingungen durch die Unterstützung eines hiesigen Bürgers in Aussicht gestellt sei, wurde angebetet.)

4. Das in Aussicht genommene Actien-Capital wird mit der in den Statuten festgesetzten Erweiterung für beide Geschäftszweige, wenn man bedenkt, daß das beim Einkauf verlegte Geld sehr schnell durch den Verkauf, der Gesellschaftscaße zurückfließt und daß das Geschäft durch die große Zahl der als Actionäre beteiligten Familien eine sehr bedeutende Kundschafte sichergestellt ist.

5. Die Actionäre selbst aber werden durch die ihnen beim Bezug der Fleisch-Waaren zu gewährenden Begünstigungen weitliche Vorteile genießen. Solche Begünstigungen lassen sich sehr wohl ausfinden, ohne daß die Rücksicht auf den coulanten Betrieb, insbesondere auf die schleunige Verwertung der Verkaufsstelle dadurch gefährdet würde.

So z. B. würde eine Einrichtung laufender Bestellungen und Zuführungen der bestellten Waaren leblich im

Kreise der Actionäre, sowie ein Vorzug der Actionäre bei den Bestellungen wohl ausfindbar sein.

Ueber die Unterjochung des zu verwertenden Fleisches erhob sich aus dem Schooße der Versammlung eine eingehende Besprechung.

Namentlich wurde betont, daß der Begriff des gesunden Fleisches ein sehr relativer sei. Vieles gelte als gesundes Fleisch, und werde als solches ohne Bedenken verkauft, während es doch im Auge des wicklichen Sachmannes gesundheitsgefährlich sei.

Es wurden interessante Beispiele mitgeteilt, und insbesondere des fäuligen Fleisches gedacht, welches lange noch nicht mit der Vorsicht im gewöhnlichen Geschäfte ausgemergelt werde, wie erforderlich ist.

Man verlangte ausdrücklich, daß die Gesellschaft ihre wesentliche Aufgabe darin finde, in dieser Beziehung auf das Strengste zu verfahren. Der Vorsitzende erklärte dies als selbstverständlich, und verwies auf § 1 der Statuten, welcher lautet:

Die Gesellschaft verfolgt den Zweck, Maßregeln zu veranlassen, um in der Stadt Halle gungfähig den Actionären billigere Fleischpreise und eine regelmäßige Fleischschau zu erzielen.“

Das Verzeichnis der Actionäre wurde im Einzelnen vorgetragen. Es ergab sich zu großer Freude und Genugthuung, daß nicht allein das in Aussicht genommene Grundkapital überzeichnet sei, sondern auch die Actionäre zu den geachteten und einflußreichen Kreisen der hiesigen Einwohnerchaft gehören, so daß die beste Kundschafte dem Unternehmen von Hause aus gesichert ist.

Schließlich sprach sich mit Rücksicht auf die geschienen Ueberzeugungen, und der wünschenswerthen Ausdehnung des Geschäftes die Ansicht aus, daß das Grundkapital erweitert werden müsse. Öffentlich werden die Herren Ule, Demuth und Luge durch fortgesetzte Annahme neuer Zeichnungen, denen die noch nicht sich beteiligt haben, Gelegenheit geben, an den Vorteilen des Unternehmens sich noch zu beteiligen.

Originaldepeche des Halle'schen Tageblattes.

(Nach Schluß der Redaktion eingetroffen.)

Berlin, den 19. Januar. Zu der heutigen dritten Sitzung des Abgeordnetenhanes legte der Finanzminister den Staatshaushalts-Etat vor. Der Voranschlag der Staatseinnahmen für 1875 beträgt 694,422,613 Mark, mithin 3,871,438 Mark weniger als die Einnahmen des Vorjahres. Die ordentlichen Ausgaben belaufen sich auf 6,138,330,050 Mark, mithin 1,758,580 Mark mehr als 1874, die außerordentlichen Ausgaben 80,592,563 Mark, mithin 256,775 Mark mehr als im Vorjahre. Der Stand der Staatsschulden 929,287,108 Mark sei der denkbar niedrigste Betrag und werde durch den Besitz der Staatseisenbahnen ausgewogen, die Zinsen aber durch Eisenbahn-Ueberflüsse gedeckt.

Der Etat des Kultusministeriums verlangt 502,000 Mark mehr für Universitätszwecke, 2 Mill. Mark für Gehaltsaufbesserung der Geistlichen, 1/2 Mill. Mark Zuschuß für Ansal der Stollze, 1/2 Mill. Mark für die Verwaltung der Stollze, 1/2 Mill. Mark für die Verwaltung der Stollze. Ferner werden verlangt im Extraordinarium 3 Mill. Mark für Eisenbahnbauten, 25 Mill. Mark für Wasser- und Straßenbauten, durch welche Arbeiten der Etat der darniederliegenden Industrie anzuhelfen gedent.

Frauen-Verein zur Armen- und Krankenpflege.

Am Donnerstag den 21. d. M. Abends 6 Uhr wird Herr Professor Dr. Wolters hier die Güte haben, zum Besten des Vereins im hiesigen Volksschulsaale einen Vortrag:

„Ein rheimischer Märtyrer“

zu halten, wozu hierdurch mit dem Bemerken ergeben eingeladen wird, daß Abonnementkarten zu 1 ₰ und Tageskarten zu 10 ₰ aus der Entschuldung der Herren Schröder & Simon hier erworben werden können.

Erstere werden gefälligst am Eingange vorgezeigt, letztere abgegeben.

Halle, im Januar 1875. Der Vorstand.

Halle'scher Verein für Volkswohl.

VI. Vortrag Mittwoch den 20. Januar Abends 8 Uhr in der „Kaiser-Wilhelms-Halle.“ Herr Dr. He: „Hansflügel und Hansflügel.“ Der freie Zutritt ist einem Jeden gestattet.

Mittwoch den 20. d. Mis. wird Herr Pastor Klinghaus (früher Missionar in Indien) einen Vortrag über die religiösen Bewegungen in England halten. Wer Interesse daran hat, wird gebeten, sich Nachmittag 5 Uhr in dem Hause des Herrn Ober-Consistorialrath Dr. Fohler einzufinden.

Volksbibliothek auf dem Rathshaus. Heute Mittwoch Abends von 7—8 Uhr geöffnet.

Bekanntmachung.

Nachstehend publiciren wir das Regulativ für die Erhebung der Gemeinde-Einkommensteuer in der Stadt Halle mit dem Bemerken, daß mit Genehmigung der Königlichen Regierung in Merseburg die pro 1875 zu erhebende Einkommensteuer nach 100 Procent der Klassen- und classificirten Einkommensteuer berechnet wird.

Regulativ für die Erhebung der Gemeinde-Einkommensteuer in der Stadt Halle a. S.

Mit dem 1. Januar 1875 treten unter Aufhebung des Regulativs der Einkommensteuer für die Stadt Halle vom 2. Januar 1855 und des Nachtrages zu demselben vom 21. Juli 1873 für die Erhebung der Gemeinde-Einkommensteuer folgende Vorschriften in Kraft:

§ 1.
Einkommensteuerpflichtig sind alle Personen, welche ein selbstständiges Einkommen beziehen, und zwar:

- alle diejenigen, welche in dem Stadtbezirke nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz haben (§ 3 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853),
- alle diejenigen, welche seit drei Monaten sich in demselben aufhalten, um dort ihren Unterhalt zu erwerben (§ 8 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit vom 9. November 1867 und § 4 alin. 4 der St.-O.),
- alle diejenigen juristischen wie physischen Personen („Ausländer wie Inländer“), welche, auch ohne im Stadtbezirke zu wohnen, hier Grundbesitz haben oder ein stehendes Gewerbe betreiben, mit Einschluß der hier nicht wohnenden Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Commandit-Gesellschaft, jedoch nur von demjenigen Einkommen, welches ihnen aus diesen Quellen zufließt (§ 4 alin. 3 der St.-O. vom 30. Mai 1853).

§ 2.
Von der Einkommensteuer sind befreit:

- alle diejenigen, deren Jahres Einkommen weniger als 140 Thlr. beträgt,
- alle Personen unter 16 Jahren, soweit sie zur ersten Steuerstufe gehören,
- die Inhaber des eisernen Kreuzes, einschließlich derjenigen, welche dieser Auszeichnung auf Grund der Urkunde vom 19. Juli 1870 (Gef.-S. S. 437) theilhaftig geworden sind, die Inhaber des Militär-Verdienst-Kreuzes (Circular-Bef. des Finanz-Ministeriums vom 6. November 1873), sowie die Inhaber des Militär-Grenzezeichens erster und zweiter Klasse und die zum Hausstande der Inhaber dieser Auszeichnung gehörigen Familienglieder, soweit sie zu den beiden ersten Stufen der Staats-Klassensteuer gehören und deshalb auch von der Staatssteuer befreit sind,
- diejenigen Personen, welche an einem der Feldzüge von 1806 bis 1815 Theil genommen haben, für ihre Person und ihre Angehörigen, soweit sie zu den beiden ersten Stufen der Staats-Klassensteuer gehören und deshalb auch von der Staatssteuer befreit sind.

§ 3.
Von der Einkommensteuer sind ferner befreit:

- Geistliche und Clericalpersonen hinsichtlich ihres Dienst-Einkommens beziehentlich ihres Emmergentehals (§ 4 pos. 12 der St.-O. vom 30. Mai 1853 und Circular-Bef. der Königlichen Regierung zu Merseburg vom 19. September 1854),
- die unmittelbaren und mittelbaren Staatsdiener, sowie Militairpersonen hinsichtlich ihrer Pensionen und Wartegelder, sofern deren jährlicher Betrag die Summe von 250 Thlr. nicht übersteigt,
- Witwen und Waisen unmittelbarer und mittelbarer Staatsdiener hinsichtlich der Pensionen und resp. Erziehungsgehälter, welche sie aus öffentlichen und aus solchen Klassen beziehen, die zum Zweck der Wittwen- und Waisenversorgung für öffentliche Beamte gebildet sind (Declaration vom 2. Januar 1829 (Gef.-S. S. 9) und Rescript des M. d. J. vom 23. November 1846. Verw.-Min.-Bl. S. 240),
- die beim stehenden Heere und bei den Landwehrcorps in Rath und Gild stehenden Militairpersonen, ingleichen die auf Inactivitäts-Gehalt und zur Disposition gestellten Officiere und Militairbeamten (Allerh. R.-D. vom 29. Mai 1834 und Rescript des M. d. J. vom 30. November 1855. M. Bl. pro 1856 S. 3) hinsichtlich ihrer Besoldungen und Emolumente.

Wegen Besteuerung des Dienst-Einkommens der Beamten kommen die gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung (§ 4 der St.-O. vom 30. Mai 1853).

§ 4.
Zur Besteuerung nicht herangezogen wird der Theil des Einkommens der Einwohner (§ 1 a), welcher aus außerhalb der Gemeinde belegenen Grundbesitzungen bezogen wird. (§ 53 der St.-O.) Einkommen aus außerhalb belegenen gewerblichen Anlagen, welches in der Gemeinde, in welcher das Gewerbe betrieben wird, bereits einer besonderen Gemeinde-Besteuerung nach dem Einkommen erweislich unterliegt, ist auf Antrag des betreffenden Steuerpflichtigen bis auf Höhe des nachgewiesenen Steuerbetrages von der hiesigen Besteuerung frei zu lassen.

§ 5.
Steuerpflichtig werden:

- alle diejenigen, welche im Gemeinde-Bezirk ihren Wohnsitz haben (§ 1 a) mit dem ersten Hebungstermine, mit welchem sie zu einem steuerpflichtigen jährlichen Einkommen gelangen,
- alle in § 1 b bezeichneten Personen, sobald sie hier in

Der Magistrat.

(gez.) v. Bock. vom Hagen.
Vorliegendes Regulativ wird von Aufsicht wegen genehmigt und bekräftigt mit dem Bemerken, daß zur Erhebung in den § 53 der Städte-Ordnung gedachten Fällen unsere Genehmigung einzuholen ist.
Merseburg, den 28. December 1874.
(L. S.)

Halle Klassensteuer oder classifizierte Einkommensteuer zu bezahlen haben.

- die juristischen Personen,
- die verwirklichtigten Militairpersonen des activen Dienststandes, soweit sie nach der Bestimmung des § 4 alin. 4 der St.-O. zu städtischen Gemeinde-Abgaben herangezogen werden können; endlich
- diejenigen Personen, welche hier keinen Wohnsitz haben, aber im hiesigen Gemeindebezirke Grundbesitzung besitzen oder ein stehendes Gewerbe betreiben oder als Gesellschafter einer hiesigen offenen Handelsgesellschaft oder einer Commandit-Gesellschaft eintreten (§ 1 c) mit dem ersten Hebungstermine nach Eintritt des ihre Steuerpflicht begründenden Verhältnisses.

Als Hebungstermin gilt der erste Tag eines jeden Monats.

§ 6.
Die Steuerpflicht hört auf:

- in Folge Ablebens des zur Steuer Veranlagten,
- in Folge Wegzugs aus dem Gemeindebezirk auf die bezügliche Anzeige des Steuerpflichtigen,
- bezüglich des Einkommens lediglich aus Grundbesitz, aus einem stehenden Gewerbebetriebe oder aus der Theilhaberschaft an solchen oder an einem hiesigen Handelsgeschäft in Folge Wegfalls dieser Einkommensquellen je mit dem Eintritt des darauf folgenden ersten Hebungstermins.

§ 7.
Die Veranlagung der Steuerpflichtigen erfolgt, soweit sie zur Staatsklassen- resp. classifizirten Einkommensteuer herangezogen sind, durchgehends in dieselben Steuerstufen, in welche sie bei ihrer Veranlagung zu diesen Steuern in dem durch die Gesetze vom 1. Mai 1851 (Gef.-S. S. 93) und vom 25. Mai 1873 (Gef.-S. S. 213) vorgeschriebenen Verfahren eingeschätzt worden sind. Es werden demnach die Veranlagungssätze für diejenigen Steuerpflichtigen, deren Einkommen nach den Bestimmungen dieses Regulativs vollständig zur Besteuerung heranzuziehen ist, unmittelbar aus den Staatssteuerrollen übernommen. Soweit gewisse Einkommenshefte der Centnen hierorts der Besteuerung nicht unterliegen, wird nach den Vorschriften unter Nr. 12, 13 und 14, letzte alinea, der zur Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 erlassenen Ministerial-Anweisung vom 17. Juli 1854 (M.-Bl. S. 128) verfahren.

§ 8.
Die Einschätzung der juristischen sowie derjenigen physischen Personen, welche hierorts zur Staatsklassen- resp. classifizirten Einkommensteuer nicht herangezogen werden, erfolgt nach Maßgabe der für letztergedachten Steuern gegebenen Grundsätze (§ 28 bis 30 des Gesetzes vom 1. Mai 1851) alljährlich durch die zu diesem Behufe zusammengetretenen Commissionen für Einschätzung zur Klassen- und resp. classifizirten Einkommensteuer.

§ 9.
In dieser vereinigten Commission führt der Vorsitzende der Commission für Einschätzung zur classifizirten Staats-Einkommensteuer, sofern derselbe ein Magistratsmitglied ist, den Vorsitz, andernfalls oder im Fall seiner Behinderung der Vorsitzende der Staats-Klassensteuer-Einschätzungs-Commission.

§ 10.
Behufs Berechnung und Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens der Eisenbahn-Gesellschaften, bei deren Einschätzung die Vorschriften der Ministerial-Erlasse vom 29. September 1856 (M.-Bl. S. 256) und 16. December 1857 (M.-Bl. pro 1858 S. 17) zu beachten bleiben, ist die Mitwirkung der betreffenden Eisenbahn-Commissariate in Anspruch zu nehmen.

§ 11.
Als Normalfälle für die Berechnung der zu erhebenden Gemeinde-Einkommensteuer gelten die Steuerfälle, welche für die einzelnen Einkommensstufen der Staatsklassen- und classifizirten Einkommensteuer festgesetzt worden sind.
Die städtischen Behörden bestimmen unter event. Genehmigung Königlicher Regierung alljährlich die Quote, welche zur Deckung der Bedürfnisse des Stadthaushalts für das betreffende Steuerjahr von den Normalfällen als Zuschläge zu den genannten Staatssteuern erhoben werden soll. Die Genehmigung Königlicher Regierung ist in den § 53 I. ad 3 der St.-O. vorgesehenen Fällen einzuholen.
Sofern bis zum 15. December diese Zuschläge für das folgende Jahr noch nicht festgesetzt sind, können bis dahin, daß dies geschehen, vom Beginn des Jahres 1876 an die Sätze des Vorjahres, im Jahre 1875 aber die Normalfälle erhoben werden.

§ 12.
Die nach den Bestimmungen dieses Regulativs stattefindende Einschätzung bildet die Unterrolle zur Gemeinde-Einkommensteuer. Auf Grund derselben wird vom Magistrat die Heberolle angefertigt und jedem Steuerpflichtigen die Steuerstufe, zu welcher er eingeschätzt ist, nach dieser Stufe Halle, den 21. December 1874.

entsprechende Jahres Einkommen und der danach zu entrichtende Steuerbetrag durch einen Auszug aus derselben (Steuerzettel) bekannt gemacht. Der von den Steuerpflichtigen der einzelnen Steuerstufen nach Maßgabe der von den städtischen Behörden festgesetzten Quote (§ 10) zu entrichtende Steuerbetrag wird durch das Halle'sche Tageblatt bekannt gemacht.

§ 13.
Die Einkommensteuer ist in Monatsraten in den ersten acht Tagen eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen. Es steht jedoch den Steuerpflichtigen frei, ihre Steuer auch für einen längeren Zeitraum bis zum ganzen Jahresbetrage im Voraus zu zahlen. Nach Ablauf der ersten acht Tage des Monats haben die Restanten kostenpflichtige Mahnung und, sofern dieselbe fruchtlos bleibt, Execution zu gewärtigen.

§ 14.
Die Steuer ist an die Kämmerer II. abzuführen. Doch bleibt es dem Beschlusse der Communalbehörde vorbehalten, die Erhebung der Steuer direct durch besonders angestellte Steuererheber bewirken zu lassen.

§ 15.
Bei Ab- und Zugängen an Einkommen im Laufe des Steuerjahres finden die für die Staats-Klassen und classifizierte Einkommensteuer erlassenen Bestimmungen (Ministerial-Anweisung vom 12. December 1873 — Minist.-Bl. S. 149) ebenjo Anwendung wie bei Reclamationen.

§ 16.
Hinsichtlich der Reclamationen gegen die Veranlagung zur Gemeinde-Einkommensteuer wird folgendes bestimmt:

a) bei den mit ihrem ganzen Einkommen zur Gemeinde-Einkommensteuer herangezogenen Steuerpflichtigen sollen die auf Reclamationen und Retour gegen die Veranlagung zur Klassen- resp. classifizirten Einkommensteuer ergangenen Entscheidungen der ressortmäßigen Organe ohne Weiteres für die Gemeinde-Einkommensteuer Gültigkeit haben, so daß eine Ermäßigung der genannten Steuern auch die Herabsetzung der Gemeinde-Einkommensteuer in die entsprechende Stufe zur Folge hat. Die wegen Verringerung der Steuerkraft nach § 13 b alin. 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 eintretenden Ermäßigungen der Staatssteuern haben auch für die Communal-Steuerzuschläge zu gelten.

b) Reclamationen solcher juristischen oder physischen Personen, welche in den Staatsklassen- oder classifizirten Einkommensteuer-Rollen nicht verzeichnet sind, beziehlich solcher Personen, welche zwar in denselben stehen, aber beanpruchen, daß ihr Einkommen ganz oder theilweise von der Gemeinde-Einkommensteuer befreit oder bei derselben niedriger veranlagt resp. befreit werde, sind spätestens binnen 3 Monaten nach Zustellung des Steuerzettels bei dem Magistrat schriftlich anzubringen. Diese Reclamationen werden von der im § 9 bezeichneten Einschätzungs-Commission geprüft und sodann, wenn nicht zuvor ein Einverständnis mit dem Reclamanten zu Stande kommt, vom Magistrat mit dem Gutachten der Einschätzungs-Commission der nach § 24 des Regulativs für die Grund- und Meiersteuern bestehenden Revisions-Commission zur Entscheidung überwiesen. Die Verhandlung vor dieser Commission und die Bekanntmachung ihrer Entscheidung erfolgt nach Vorchrift des genannten Regulativs, jedoch mit Ausschluß der Öffentlichkeit.

§ 17.
Gegen die Entscheidung der Revisions-Commission steht dem Reclamanten an die Königliche Regierung zu Merseburg binnen einer Präklusivfrist von 6 Wochen vom Tage der Zustellung des Bescheides an, offen.

§ 18.
Wollen Recurrenten bei den Entscheidungen der Königlichen Regierung sich nicht beruhigen, so kommen für die weitere Beschwerdeführung die für Communal-Angelegenheiten im Allgemeinen bestehenden Instanzen mit der im § 76 der St.-O. verordneten vierwöchentlichen Präklusivfrist zur Anwendung.

§ 19.
Die Zahlung der veranlagten Steuer darf durch die Reclamation nicht aufgehalten werden, muß vielmehr mit Vorbehalt der späteren Erstattung in den bestimmten Terminen (§ 12) geleistet werden.

§ 20.
Bezüglich der Verzjährungsfristen bei der Gemeinde-Einkommensteuer finden die Vorschriften des Gesetzes vom 18. Juni 1840 Anwendung.

§ 21.
Die von dem magistratuallichen Steuerbüreau anzufertigenden Ab- und Zugangslisten werden halbjährlich im Juni und December der Kämmerer zur Erhebung der Zugänge und Berechnung der Ausfälle zugewiesen.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

v. Radeke. Werther. Göding. Helmbold.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. (gez.) Solger.

Für die Redaction verantwortlich D. Vertram. — Druck der Buchdruckerei des Waisenhauses.